

Satzung

des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.

(KSB HSK)

- beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.10.2008
- geändert von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2009

Inhalt

- § 1 Name – Wesen – Sitz
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Zweck
- § 4 Kernthemen
- § 5 Kernaufgaben
- § 6 Rechtsgrundlagen
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Stadt- und Gemeindegportverbände
- § 9 Fachschaften
- § 10 Aufnahme und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung
- § 12 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- § 13 Organe
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Vorstand nach § 26 BGB
- § 19 Sportjugend
- § 20 Ständige Konferenzen
- § 21 Ausschüsse
- § 22 Wirtschaftsführung und Beiträge
- § 23 Revision
- § 24 Abstimmungen und Wahlen
- § 25 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt
- § 26 Auflösung und Aufhebung

§ 1 Name – Wesen – Sitz

- (1) Der Bund führt den Namen KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. – abgekürzt KSB HSK.
- (2) Er ist die Gemeinschaft der gemeinnützigen Sportvereine, der Stadt- und Gemeindegportverbände und der Fachschaften im Hochsauerlandkreis.
- (3) Er hat seinen Sitz in Meschede und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meschede eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter/innen in den Gremien des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Vorstand nach Anhörung der Revisoren nach § 23 für jedes Mitglied festlegt.
- (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten usw. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (6) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (7) Er ist Mitglied im LandesSportBund NRW e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ist,
 1. die Förderung des Sports, der Jugendpflege, der öffentlichen Gesundheit und des Natur-, Sport- und Gesundheitstourismus im Hochsauerlandkreis,
 2. dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine, Stadt-/Gemeindefachverbände und Fachschaften ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und ausüben können,
 3. den Sport und die Kinder- und Jugendarbeit in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren bzw. zu ergreifen,
 4. den Sport überverbandlich und überfachlich und vor allem in kommunalen und regionalen Angelegenheiten gegenüber dem Hochsauerlandkreis, den Städten und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten seiner Mitglieder zu unterstützen,
 5. die Sportvereine, die Stadt- und Gemeindefachverbände und die Fachschaften im Hochsauerlandkreis, deren Vertretungen und Mitarbeiter zu informieren, zu beraten

und zu unterstützen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können,

6. die Arbeit der Mitgliedsvereine, der Sport fördernden Einrichtungen und Gesellschaften usw. zu unterstützen.
- (2) Der in den Ziffern 1 bis 6 beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung geeigneter Programme und Maßnahmen in Erfüllung der in § 4 genannten Kernthemen.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. insbesondere folgende Kernthemen:

- Sportentwicklung – Natur-, Gesundheits- und Breitensport,
- Aus- und Fortbildung von Sportfachkräften, Vorstandsmitgliedern, Erzieher/innen, Lehrkräften, Kinder und Jugendlichen,
- Förderung des Schulsports,
- Sporträume einschließlich Umwelt,
- Netzbildung – Stadt-/Gemeindegemeinschaften, Fachschaften, Kommunalverwaltungen, Religionsgemeinschaften, Wirtschaft, Gesundheitswesen,
- Sportentwicklung – Leistungssport,
- Sportpolitik.

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch Wahrnehmung folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- Dienstleistungen für die Mitglieder (Information und Beratung),
- Aus- und Fortbildung von Sportfachkräften und Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsvereine,
- Aus- und Fortbildung von Erzieher/innen und Lehrkräften,
- Aus- und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen aus den Mitgliedsvereinen und Schulen,
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
- Beiträge zur Integration von Migranten,
- Kindersportabzeichen und Sportabzeichenwettbewerbe für Schulen und Vereine,
- Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen,
- Sportlerehrung,
- Sportangebote, insbesondere für ältere Menschen und im Gesundheitsbereich,
- Förderung der Sportentwicklung, insbesondere durch Beratung, finanzielle Beteiligung an oder Errichtung besonderer Sportstätten, Sportangebote,
- Finanzwirtschaft,
- Aufbau von Netzwerken und Kooperationen,
- Gender Mainstreaming (Geschlechtergerechtigkeit) und Schaffung von Chancengleichheit,
- Sportpolitischer Lobbyismus und sportpolitische Interessenvertretung.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 20 dieser Satzung, eine Finanzordnung und eine Jugendordnung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Satzung und Ordnungen sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
 - a) Sportverein,
 - b) Betriebssportverein,
 - c) Stadt-/Gemeindesportverband,
 - d) Fachschaft.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Buchst. a) ist Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e.V. entsprechend der Satzung des LandesSportBundes NRW e.V. Voraussetzung.
- (3) Der Sitz der Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. a) bis c) muss im Hochsauerlandkreis, das Aufgabengebiet der Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) muss in den Verwaltungsgrenzen des Hochsauerlandkreises liegen.
- (4) Jede Sportart kann nur durch eine Fachschaft vertreten werden.
- (5) Das Verbandsgebiet der Stadt-/Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis entsprechen.

§ 8 Stadt- und Gemeindesportverbände

- (1) Die rechtlich selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die lokalen Gliederungen innerhalb des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und in dieser Funktion gekorene ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen sollen.

§ 9 Fachschaften

Fachschaften, die eine Fachsportart im Hochsauerlandkreis vertreten, sollten Mitglied im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. werden.

§ 10 Aufnahme und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Sportvereine, Betriebssportvereine, Stadt-/Gemeindegemeinschaften und Fachschaften, die die Bedingungen des § 7 erfüllen, gehören dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. an. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief an den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich bei:
 - schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
 - Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
 - Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - grob verbandsschädigendem Verhalten.

§ 12 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Ehemalige Vorsitzende des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V., die sich besonders um die Belange des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 13 Organe

Die Organe des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V., soweit die Satzung diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Bestimmung der sportpolitischen Ziele des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Revisoren/Revisorinnen und ggf. besonderer Beauftragter,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - g) die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - j) die Wahlen der Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Sprecher der ständigen Konferenzen – und der Revisoren/Revisorinnen,
 - k) die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen,
 - l) die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und der Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, und zwar grundsätzlich bis zum 30. April. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem/einer stellv. Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung mit einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei dem/der Vorsitzenden eingereicht sein. Der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall eine/ein stellv. Vorsitzende/r, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder nach § 7 Abs. 1,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die ständigen Konferenzen,
 - d) die Sportjugend.
- (8) Jeder Stimmberechtigte kann in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.
- (9) Folgendes Stimmrecht ist gegeben:

- a) die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) haben eine Stimme je angefangene 200 Mitglieder nach den A-Zahlen der letzten Auswertung der Jahrerhebung des LandesSportBundes NRW e.V.,
 - b) die Stadt-/Gemeindesportverbände haben jeweils drei Stimmen,
 - c) die Fachschaften haben jeweils drei Stimmen,
 - d) die Sportjugend hat 6 Stimmen,
 - e) die Mitglieder des Vorstandes (§ 16) haben je eine Stimme.
- (10) Die Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig, jedoch darf kein Delegierter bzw. keine Delegierte mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (11) Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin ist der/die Vorsitzende. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin bestimmen. Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin zu wählen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, der/die auf Vorschlag des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der/die Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a) der Vorstand,
 - b) 1/3 der Stadt-/Gemeindesportverbände oder
 - c) 20 Prozent der übrigen Mitgliedsorganisationen
- dies beantragen.
- (2) Die Einberufung und die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 14 Ab. 4 mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis auf eine Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitglieder-

versammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden Sportentwicklung – Breitensport, Gesundheitssport, Sport der Älteren und Sport-/Leistungsabzeichen,
 - c) dem/der stellv. Vorsitzenden Sportentwicklung – Schulsport, Leistungssport und Vertretung der Fachschaften,
 - d) dem/der stellv. Vorsitzenden Mitarbeiterentwicklung – Qualifizierung, bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt,
 - e) dem/der stellv. Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit, Sporträume/Umwelt und Vertretung der Stadt-/Gemeindesportverbände,
 - f) dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen,
 - g) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend,
 - h) dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung,
 - i) dem/der Sprecher der Ständigen Konferenzen.Der Vorstand kann vorübergehend eine andere Aufgabenverteilung beschließen. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder a) bis f) und h) werden von der Mitgliederversammlung, das Vorstandsmitglied nach g) vom Jugendtag gewählt.
- (4) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied in einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Abs. 1 ist.
- (5) Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellv. Vorsitzende Sportentwicklung – Breitensport, Gesundheitssport, Sport der Älteren und Sport-/Leistungsabzeichen,
 - c) der/die stellv. Vorsitzende Sportentwicklung – Schulsport, Leistungssport und Vertretung der Fachschaften,
 - d) der/die stellv. Vorsitzende Finanzen.
- (6) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - a) der/die stellv. Vorsitzende Mitarbeiterentwicklung – Qualifizierung, bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt,
 - b) der/die stellv. Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit, Sporträume/Umwelt und Vertretung der Stadt-/Gemeindesportverbände,
 - c) der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung.
- (7) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung wird für vier Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Vorgabe und Vertretung der sportpolitischen Zielsetzung des KreisSportbundes Hochsauerlandkreis e.V.,

- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle,
- Genehmigung von Einzelgeschäften entsprechend der Finanzordnung,
- Einsatz von Arbeitsgruppen und Bestimmung des Leiters bzw. der Leiterin,
- Ernennung von Beauftragten.

§ 18 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 16 Buchst. a), f), g) und h).
- (2) Jeweils zwei Mitglieder nach Absatz 1 vertreten den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand legt für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Aufgabenfelder inhaltlich fest und regelt die gegenseitige Vertretung.
- (4) Dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung obliegt gleichzeitig die Geschäftsführung für die Sportjugend.
- (5) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung und der/die stellv. Vorsitzenden Finanzen haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (6) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung und der/die stellv. Vorsitzende Finanzen haben gemeinsam geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können.
- (7) Der Vorstand übernimmt im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten.

§ 19 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen und Ordnungen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Jugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 KJHG (SGB VIII).
- (3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 20 Ständige Konferenzen

- (1) Die Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtsportverbände im Hochsauerlandkreis nach § 7 Abs. 1 Buchst. c) oder deren Vertreter/Vertreterinnen bilden die Ständige Konferenz der GSV/SSV im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin.
- (2) Die Leiter der Fachschaften im Hochsauerlandkreis nach § 7 Abs. 1 Buchst. d) oder deren Vertreter/Vertreterinnen bilden die Ständige Konferenz der Fachschaften. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin.
- (3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch – besonders zu den sportpolitischen Zielsetzungen. Die Beratungsergebnisse werden über den Sprecher oder die Sprecherin in den Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. eingebracht. Die ständigen Konferenzen haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.

§ 21 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Beratung und Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einrichten.

§ 22 Wirtschaftsführung und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist von dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen unter Mitarbeit des/der Vorsitzenden der Sportjugend und des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen unter Mitarbeit des/der Vorsitzenden der Sportjugend und des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und/oder seiner Verpflichtungen gegenüber dem LandesSportBund NRW e.V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Vereinen erhoben.
- (5) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ständigen Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

§ 23 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Revisor/in ausscheidet.

- (2) Die Aufgabe des Revisors bzw. der Revisorin besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 24 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlussvorschlages.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gem. § 11 Abs. 3 bedürfen einer 2/3-Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung mit Stimmkarte ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen verlangt wird. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Sportvereins. Dabei soll versucht werden, dass dem Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung des Hochsauerlandkreises Rechnung getragen wird. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber bzw. Bewerberin.
- (5) Der Vorstand wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 25 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V., die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermö-

gen dem Hochsauerlandkreis für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu übereignen.

Meschede, den 26.10.2009